

URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/steuern/indirekte-steuern-zoll/bundesregierung-hat-temporaere-senkung-des-umsatzsteuersatzes-auf-gaslieferungen-auf-den-weg-gebracht.html>

📅 21.09.2022

Indirekte Steuern/Zoll

Bundesregierung hat temporäre Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen auf den Weg gebracht - Bundestagsbeschluss inkl. Steuerfreiheit Inflationsprämie

Aktuell:

- Der Bundestag hat am 30.09. das Gesetz in der vom Finanzausschuss vorgeschlagenen Fassung ([BT-Drs. 20/3744](#)) verabschiedet. Dabei wurden folgende Änderungen beschlossen:
 - Der ermäßigte Steuersatz soll auch für die Lieferung von Wärme über ein Wärmenetz gelten
 - Steuerfreiheit von Arbeitgeberleistungen (Zuschüssen und Schabezügen) zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise bis zu einem Betrag von 3.000 Euro bis 31.12.2024
- Die Regierungsfractionen haben den Gesetzentwurf im Bundestag eingebracht. [BT-Drs. 20/3530](#)

Am 14.09.2022 hat die Bundesregierung eine Formulierungshilfe für einen Fraktionsentwurf eines Gesetzes zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz von derzeit 19% auf 7% beschlossen. Die geplante Absenkung soll für den Zeitraum vom 01.10.2022 bis 31.03.2024 gelten und dazu dienen, die gestiegenen Gaspreise abzufedern.

Am 14.09.2022 hat das Bundeskabinett eine Formulierungshilfe für den Entwurf eines Gesetzes zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz von derzeit 19% auf 7% beschlossen. Die geplante Absenkung soll für den Zeitraum vom 01.10.2022 bis 31.03.2024 gelten und dazu dienen, die gestiegenen Gaspreise abzufedern. Die Neuregelung erfasst auch Gas aus Biogasanlagen, das über das Erdgasnetz verteilt wird. Hingegen werden Gaslieferungen außerhalb des Erdgasnetzes über andere Vertriebswege (wie z. B. Kartuschen und Gasflaschen) von der Neuregelung nicht erfasst und unterliegen weiterhin 19% Umsatzsteuer. Die Formulierungshilfe bietet die Grundlage für einen Gesetzentwurf der Regierungsfraction im Bundestag.

Neben den signifikant gestiegenen Marktpreisen wurden erst im August 2022 mit Wirkung zum 01.10.2022 neue Entgelte und Umlagen auf Erdgas eingeführt bzw. bestehende erhöht: So wurde die sogenannte Gasbeschaffungsumlage in Höhe von 2,419 Cent/kWh und die Gasspeicherumlage in Höhe von 0,59 Cent/kWh eingeführt. Darüber hinaus wurde für die ab dem 01.10.2022 geltende Umlageperiode folgende Umlagen und Entgelte festgelegt (siehe *Pressemitteilung von Trading Hub Europe über die ab dem 01.10.2022 geltenden Entgelte und Umlagen*):

- die SLP Bilanzierungsumlage in Höhe von 0,57 Cent/kWh,
- die RLM Bilanzierungsumlage auf 0,39 Cent/kWh
- ein Konvertierungsentgelt in Höhe von 0,045 Cent/kWh für die Konvertierung von H-Gas nach L-Gas
- eine Konvertierungsumlage in Höhe von 0,038 Cent/kWh,
- das VHP Entgelt wird auf 0,000148 Cent/kWh.

Diese Umlagen und Entgelte erhöhen für den Verbraucher den Gaspreis signifikant. Die Gasversorger haben bereits reagiert und Preiserhöhungen angekündigt.

Auch wenn die geplante Gesetzesänderung zur Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen einfach aussieht, ergeben sich in der Praxis relevante Detailfragen, wie z.B. im Zusammenhang mit der Lieferung von Fernwärme und der Einordnung von Gaslieferungen als Dauerleistungen:

Kein ermäßigter Steuersatz auf die Lieferung von Fernwärme

Der ursprüngliche Plan, die Umsatzsteuer auf die erhöhten Umlagen nicht zu erheben, war europarechtlich nicht haltbar und ist deshalb gescheitert. Durch die geplante Senkung des Umsatzsteuersatzes auf die Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz sollen die Erhöhungen daher auf anderem Wege kompensiert werden. Dies geschieht aber nur teilweise und nur für private Endverbraucher von Gas. Von der Senkung des Umsatzsteuersatzes können – zumindest nach dem derzeitigen Stand – die Bezieher von Fernwärme nämlich nicht profitieren, weil diese von der Senkung des Steuersatzes nicht erfasst sein soll und damit weiterhin dem Regelsteuersatz von 19% unterliegen. Damit würden beispielsweise Wohnungsmieter nicht von der Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gas profitieren, soweit sie Fernwärme beziehen. Dies mag etwas verwundern, zumal auf EU-Ebene durch die Richtlinie (EU) 2022/542 des Rates vom 05.04.2022 gerade die Möglichkeit eröffnet wurde, einen reduzierten Steuersatz auf die Lieferung von Fernwärme einzuführen. Eine Begründung für die Ausnahme der Fernwärme lässt sich der vorliegenden Formulierungshilfe nicht entnehmen.

Behandlung bei Dauerleistungen

Gaslieferungen sind umsatzsteuerlich Dauerleistungen und gelten als am Ende des Abrechnungszeitraumes ausgeführt. Bei diesem Ansatz wäre der Steuersatz am Ende des Abrechnungszeitraumes maßgebend. Folglich käme es zur Anwendung eines reduzierten Steuersatzes auch für vor dem 01.10.2022 liegende Gaslieferungen, sofern der Abrechnungszeitraum nach dem 01.10.2022 endet. Umgekehrt käme es zur Anwendung des Regelsteuersatzes für Gaslieferungen vor dem 31.03.2024, sofern der Abrechnungszeitraum nach dem 01.10.2022 endet.

Hier hat das BMF bereits reagiert und darauf abgestellt, wann die Ablesung erfolgt (vgl. Fragen und Antworten zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz). Dennoch wäre eine Klarstellung wünschenswert, ähnlich der Vereinfachungen im BMF-Schreiben vom 30.06.2020, Rz. 35 und im BMF-Schreiben vom 04.11.2020 im Zusammenhang mit der allgemeinen Senkung der Steuersätze zwischen dem 01.07. und dem 31.12.2020.

Fazit

Unabhängig von den praktischen Anwendungsthemen reicht die Senkung des Umsatzsteuersatzes auf die Gaslieferungen nicht aus, um die Erhöhung der Marktpreise an sich kombiniert mit den zusätzlichen Entgelten und Umlagen zu kompensieren. Es ist ein Schritt in die richtige Richtung, der aber wieder mit praktischen Anwendungsthemen vergleichbar der temporären Absenkung der Umsatzsteuersätze im 2. Halbjahr 2020 verbunden ist. Hinzu kommt, dass ein Großteil der Bevölkerung nach dem derzeitigen Stand nicht davon profitiert. Hier sollte unbedingt nachgebessert werden.

Betroffene Normen

§ 28 Abs. 5 UStG-E (Entwurf eines Gesetzes zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz)

Weitere Normen

Richtlinie (EU) 2022/542 des Rates vom 05.04.2022 zur Änderung der Richtlinien 2006/112/EG und (EU) 2020/285

Fundstelle

Bundesregierung, [Entwurf einer Formulierungshilfe für die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Entwurf eines Gesetzes zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz](#), Bearbeitungsstand 05.09.2022

Ihre Ansprechpartner

Tino Wunderlich

Director

twunderlich@deloitte.de

Tel.: +49 30 25468 165

Inga Kruse

Director

ikruse@deloitte.de

Tel.: +49 30 25468 5704

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.